

(Frau Vizepräsident Friebe)

(A) Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Nachtragshaushaltsgesetz 1987)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2104  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Finanzminister einggebracht. Ich erteile ihm das Wort.

(Minister Dr. Posser: Ich möchte die Rede zu Protokoll geben.)

- Der Herr Finanzminister hat die Bitte, diese Einbringungsrede zu Protokoll geben zu dürfen. Das ist in unserer Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Allerdings könnte es geschehen, wenn niemand im Saale dem widerspricht. Wir können nämlich die Geschäftsordnung in diesem Punkt ändern. Ich frage also: Ist jemand der anwesenden Abgeordneten dagegen, daß der Herr Finanzminister diese Rede zu Protokoll gibt?

(Paus (CDU): Das finden wir ganz toll!)

- Es ist niemand dagegen. Insofern ist das geschehen. \*)

(B) Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Verkehrsausschuß. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Das ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich weise darauf hin, daß wir entsprechend unserer Tagesordnung die zweite und die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfs am Freitag, dem 10. Juli 1987, durchführen werden.

\*) Wortlaut siehe Anlage 2

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG

hier: Anmeldung der Landesregierung zum 16. Rahmenplan nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Unterrichtung des Landtags gemäß § 10 Abs. 3 LHO  
Vorlage 10/1014

Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 10/2159

Ich eröffne die Beratung. Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Wer der Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 10/2159 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Die Beschlußempfehlung ist damit einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Beschlüsse zu Petitionen  
- Übersichten 20 und 21 -

Zusätzlich zu der in der Tagesordnung ausgedruckten Übersicht 20 haben Sie zwischenzeitlich auch die Übersicht 21 erhalten. Ihr Einverständnis voraussetzend beziehe ich diese Übersicht in die heutige Beratung ein.

Wird zu den Übersichten 20 und 21 das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich gemäß § 100 Abs. 6 der Geschäftsordnung fest, daß die Beschlüsse zu Petitionen durch Ihre Kenntnisnahme bestätigt sind.

Meine Damen und Herren! Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh, 10.00 Uhr, wieder ein.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 20.20 Uhr

Ausgegeben: 16. Juli 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

(A) Anlage 1 zu TOP 8 (Markscheidergesetz) - zu Protokoll gegebene Rede des Innenministers Dr. Schnoor (in Vertretung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie):

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf über die Anerkennung als Markscheider regelt den Zugang zu dem Beruf des Markscheiders. Danach können nur solche Personen als Markscheider tätig werden, die zuvor vom Landesoberbergamt anerkannt worden sind.

Das Markscheidergesetz soll an die Stelle des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 treten, das durch die Vorgaben des neuen Bundesberggesetzes überholt ist. Der Gesetzentwurf über die Markscheider ist unter wesentlicher Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem längeren Abstimmungsprozeß von den Bergbauländern erarbeitet worden. Das Gesetz soll - im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen - in allen Bergbauländern der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen gleichlautend verabschiedet werden und damit zur Vereinheitlichung und Ordnung des Verfahrens über die Anerkennung als Markscheider dienen.

Nach § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes sind die Länder ermächtigt, Vorschriften über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist eine Regelung durch Gesetz erforderlich, da mit der Anerkennung als Markscheider eine Zugangsregelung zu einem selbständigen Beruf getroffen werden soll. Ausschlaggebend für diese Zugangsregelung zur Berufsausübung als Markscheider ist die große Bedeutung, die die Tätigkeit des Markscheiders im Rahmen der Ziele des Bundesberggesetzes

- Sicherung der Rohstoffversorgung,
- Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus und
- Vorsorge gegen Gefahren aus bergbau-licher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter

hat. Das gilt insbesondere für die Anfertigung und Nachtragung des Reißwerks, d. h. des Grubenbildes und sonstiger Unterlagen, die dem Markscheider nach § 64 des Bundesberggesetzes obliegen.

Der Steinkohlenbergbau ist in immer größere Teufen vorgedrungen. Entsprechend sind die Gefahren angewachsen und

demgemäß erhöhte Schutzvorkehrungen erforderlich geworden. Darüber hinaus sind sehr sorgfältige Messungen und Vorausberechnungen von Senkungen erforderlich, um die zweckmäßigste Wahl der Abbauart, insbesondere der Versatzart bestimmen zu können, damit es zu möglichst geringen Beeinträchtigungen der Tagesoberfläche kommt.

Auch im rheinischen Braunkohlenbergbau ist die Tätigkeit des Markscheiders von besonderer Bedeutung. Im Tieftagebau sind genaueste markscheiderische Vermessungen erforderlich. Es geht unter anderem darum, die in den Tagebauen beschäftigten Arbeiter, aber auch die Umgebung der Tagebaue, vor den Gefahren großer Rutschungen zu bewahren. Auch gehört es zu den Aufgaben des Markscheiders, dafür zu sorgen, daß bei der großflächigen Wasserentziehung für die Trockenhaltung der Braunkohletagebaue die Austrocknung ganzer Landschaftsgebiete vermieden wird.

Schließlich ist die Tätigkeit des Markscheiders für die Landesplanung von großer Bedeutung. Die Landesplanung bedarf sorgfältiger Unterlagen über die Ausdehnung des Bergbaus und kann - insbesondere im Hinblick auf die mittel- und langfristige Lagerstättensicherung sowohl im Steinkohlen- als auch im Braunkohlenbergbau - auf exakte Aussagen der Markscheider nicht verzichten.

Meine Damen und Herren, wie aus meiner Darstellung der vielfältigen Aufgaben des Markscheiders zu ersehen ist, geht das Aufgabengebiet des Markscheiders über den Aufgabenbereich eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hinaus. Wie der öffentliche bestellte Vermessungsingenieur hat der Markscheider seine Messungen über Tage an das öffentliche Vermessungsnetz anzuschließen, zusätzlich aber auch seine Messungen unter Tage. Dies ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Dieser Hinweis zeigt, daß der Markscheider nicht nur mit seinen Grubenmessungen vertraut sein muß, sondern auch Wesen und Aufgaben der Landesvermessung und der Katasterverwaltung, der geologischen, lagerstättenkundlichen und geophysikalischen Kartierung, der Landesplanung, der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Verkehrseinrichtungen gründlich kennen muß.

Darüber hinaus ist der Markscheider nach § 64 Bundesberggesetz befugt, wie ein

(C)

(B)

(D)

- (A) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder wie ein Notar innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Die umfangreiche Tätigkeit und Verantwortung des Markscheiders rechtfertigt es, an die Qualifikation des Markscheiders besondere Anforderungen zu stellen.

(C)

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Anerkennung als Markscheider nur solchen Personen zu erteilen ist, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen. Die Befähigung kann durch das Bestehen der Großen Staatsprüfung - des Assessorenexamens - nach Ableistung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes erworben werden. Während dieser erweiterten Ausbildung nach Vollendung des Hochschulstudiums wird der Bergvermessungsreferendar bei den verschiedensten, für seine spätere Tätigkeit relevanten Behörden und Stellen beschäftigt, um die verschiedenen bergaufsichtlichen und markscheiderischen Aufgaben kennenzulernen.

- (B) Der Gesetzentwurf beschränkt sich im wesentlichen auf die Regelungen für die Anerkennung als Markscheider und die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens. Er schöpft die eingangs erwähnte Ermächtigungsvorschrift des § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes aus. Die Tätigkeiten, die Markscheidern vorbehalten sind, sind im Bundesberggesetz selbst abschließend geregelt. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Anfertigen und Nachtragen des Reißwerks. Die einzelnen Anforderungen an die markscheiderischen Arbeiten sind in der vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 1986 erlassenen Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) enthalten.

(D)

**(A)** Anlage 2 zu TOP 10 (Nachtragshaushaltsgesetz 1987) - zu Protokoll gegebene Rede des Finanzministers Dr. Posser:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung lege ich dem Landtag einen Nachtrag zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das laufende Haushaltsjahr vor.

Gegenstand dieses Nachtrags ist die Veranschlagung von Ausgabemitteln für die Teilnahme des Landes an der von der Deutschen Lufthansa AG (DLH) beschlossenen Kapitalerhöhung sowie die Deckung dieser Mehrausgabe. Die DLH verfügt bisher über ein Grundkapital in Höhe von 900 Millionen DM. Hieran ist das Land Nordrhein-Westfalen mit Stammaktien im Nennwert von 20 250 000 DM = 2,25 % beteiligt.

Die DLH plant in den Jahren bis 1994 eine umfangreiche Erneuerung beziehungsweise Erweiterung der Luftflotte mit einem Investitionsvolumen von rund 13 Milliarden DM. Wegen dieses hohen Finanzierungsbedarfs haben die zuständigen Gremien der DLH beschlossen, das derzeitige Grundkapital wie folgt aufzustocken:

- Direkte Kapitalerhöhung für die Ausgabe von Stammaktien 300 Millionen DM
- Schaffung eines genehmigten Kapitals für die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien 300 Millionen DM
- Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien (Belegschaftsaktien) 30 Millionen DM.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Aufsichtsrat der DLH seine Absicht bekundet, sich an der Kapitalerhöhung in Höhe von 600 Millionen DM entsprechend seinem bisherigen Anteilsverhältnis zu beteiligen. Dies erfordert den Erwerb von Aktien im Nennbetrag von 13,5 Millionen DM. Bei einem zu erwartenden Ausgabekurs, der für die Stammaktien zwischen 130 und 150 und für die Vorzugsaktien zwischen 110 und 130 DM liegen dürfte, betragen die Kosten für die Kapitalerhöhung 34 425 000 DM. Diese Summe übersteigt die im § 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1987 genannte Grenze und ist durch einen Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Lage unseres Landes haben wir

es uns nicht leicht gemacht, uns für die Teilnahme an der Kapitalerhöhung auszusprechen. Wenn wir uns trotzdem hierzu entschlossen haben, dann mit der Absicht, unsere luftverkehrspolitischen Zielvorstellungen im Aufsichtsrat der DLH auch weiterhin zur Geltung zu bringen. **(C)**

Würden wir uns einer Teilnahme an der Kapitalerhöhung verweigern, müßte befürchtet werden, daß der Bund wegen des damit verbundenen Absinkens der Beteiligungsquote auf rund 1,3 % bei der Wahl des Aufsichtsrates in der Hauptversammlung 1988 das Mandat des Landesvertreters für sich beansprucht.

In einem derartigen Falle würde die Einflußnahme von Nordrhein-Westfalen auf Investitionsentscheidungen der DLH, die auch für unser Land von Bedeutung sind, auf ein Minimum reduziert werden. Dies können wir nicht verantworten. Es liegt vielmehr im Interesse des Landes, daß innerhalb des Bundesgebietes ein Luftverkehrsnetz kontinuierlich vorgehalten wird, das die dezentralen Wirtschafts- und Verkehrszentren angemessen berücksichtigt.

Dies ist nur dann möglich, wenn die Lufthansa aus dem Gesichtspunkt der staatlichen Daseinsvorsorge selbst oder im Wege der Kooperation mit kleineren Gesellschaften ein innerdeutsches Liniennetz auch dann betreibt, wenn nicht in jedem Fall oder nicht von vornherein Kostendeckung zu erzielen ist. Dies hat besondere Bedeutung für die gegenwärtige und zukünftige Bedienung der Flughäfen Köln/Bonn, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt sowie des Verkehrslandeplatzes Dortmund. **(D)**

Außerdem muß das Land auch weiterhin seinen Einfluß geltend machen bei der Umstrukturierung des Intercont-Netzes der Lufthansa, das nicht mehr einseitig auf Frankfurt/Main ausgerichtet sein wird. Es muß sichergestellt sein, daß die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn eine der wirtschaftlichen Bedeutung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Berücksichtigung bei der Neueinrichtung von Intercont-Strecken finden.

Die Mehrausgabe führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Haushaltes 1987, da entsprechend hohe Einsparungen bei den Zinsausgaben erzielt werden können.

In diesem Zusammenhang darf ich auf ein Mißverständnis hinweisen, daß sich mög-